

**RAHMENVERTRAG ÜBER DIE BESCHAFFUNG
VON EXTERNER REGELENERGIE**

zwischen

FIRMA

- nachstehend „Anbieter“ genannt -

und

WINGAS TRANSPORT GmbH & Co. KG

Baumbachstraße 1

34119 Kassel

- nachstehend „WINGAS TRANSPORT“ genannt -

- nachstehend „Anbieter“ und „WINGAS TRANSPORT“ einzeln und gemeinsam
auch „Vertragspartner“ genannt -

(Vertrags-ID: _RE_)

TEIL 1: ALLGEMEINES

§ 1 Gegenstand dieses Rahmenvertrages

- (1) Dieser Rahmenvertrag bestimmt die allgemeinen Regelungen für die Beschaffung von externer Regelenergie durch WINGAS TRANSPORT vom Anbieter im Marktgebiet „WINGAS TRANSPORT“. Die Vertragspartner schließen Einzelverträge, um die Details der Vorhaltung von externer Regelenergie durch den Anbieter zu vereinbaren. Externe Regelenergie kann nur in Form der von WINGAS TRANSPORT vorgegebenen Lose gemäß §§ 7 bis 10 angeboten und in den Einzelverträgen vereinbart werden.
- (2) Je nach Vereinbarung von Losen in den Einzelverträgen stellt der Anbieter externe Regelenergie in Form der Strukturierung (d. h. „Gasleihe“ oder „Gasparken“) oder in Form des Erwerbes oder der Veräußerung von Gasmengen zum Ausgleich dauerhafter Fehlmengen oder Überschüsse auf Abruf zur Verfügung.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Es gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:
 1. „Ausschreibungsbedingungen“ sind die Bedingungen für die Ausschreibung von Regelenergie durch die WINGAS TRANSPORT GmbH & Co. KG von August 2008.
 2. „Erfüllungsort“ ist der unter § 11 Ziffer (2) definierte Punkt.
 3. „Gastag“ ist der Zeitraum von 6:00 Uhr eines Kalendertags bis 6:00 Uhr des folgenden Kalendertags.
 4. „MESZ“ ist die mitteleuropäische Sommerzeit.
 5. „MEZ“ ist die mitteleuropäische Zeit.
 6. „Vertragsreferenz“ ist die unter § 13 Ziffer (1) Satz 2 definierte Kombination von Einzelvertrags-ID und Los-ID.
 7. „Werktage“ sind alle Tage, die nicht Samstag oder Sonntag oder in mindestens einem Bundesland gesetzlicher Feiertag sind. Darüber hinaus sind der 24. und 31. Dezember keine Werktage.
- (2) Begriffe, die in der Einzahl verwendet werden, umfassen auch die Mehrzahl, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vorgesehen ist oder sich aus dem Sachzusammenhang ergibt. Für Begriffe, die im Folgenden nicht anderweitig definiert werden, gelten die Definitionen des Gesetzes über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (EnWG) vom 7. Juli 2005 und der Verordnung über den Zugang zu Gasversorgungsnetzen (GasNZV) vom 25. Juli 2005 in ihrer jeweils gültigen Fassung. Alle Zeitangaben beziehen sich auf MESZ oder MEZ.

TEIL 2: EINZELVERTRÄGE

§ 3 Rechte und Pflichten

- (1) Sofern der Anbieter die Verfügbarkeit gemäß § 11 Ziffer (1) Satz 1 am Vortag (d-1) für Lose angezeigt hat oder im Einzelvertrag gemäß § 11 Ziffer (1) Satz 2 die Verfügbarkeit vereinbart hat, ist der Anbieter verpflichtet, das bzw. die jeweiligen im Einzelvertrag vereinbarten Lose von externer Regelenergie für WINGAS TRANSPORT auf Abruf für den betreffenden Gastag (d) bereitzustellen.
- (2) WINGAS TRANSPORT ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die nach § 11 Ziffer (1) vom Anbieter als verfügbar angezeigten Lose von externer Regelenergie gemäß § 14 abzurufen.
- (3) Im Falle eines Abrufs durch WINGAS TRANSPORT gemäß § 14 sind die Vertragspartner an die in den Einzelverträgen vereinbarten Rechte und Pflichten gebunden.

§ 4 Inhalt der Einzelverträge

- (1) Einzelverträge bieten die Grundlage für das Angebot von Losen durch den Anbieter. Ein Einzelvertrag muss mindestens die folgenden Informationen enthalten (vgl. Anlage):
 - die Firma des Anbieters,
 - die Kontaktdaten der Vertragspartner für die Abwicklung des jeweiligen Einzelvertrages,
 - den Bezug zum jeweiligen Rahmenvertrag,
 - die Einzelvertrags-ID,
 - die Los-ID(s), die Anzahl, die Art der angebotenen Lose sowie den Zeitraum, für den diese jeweils angeboten werden,
 - die Angaben zur Höhe des Entgeltes pro Los (Arbeitspreises in €ct pro kWh) und
 - das Regelenergie-Sub-Bilanzkonto, aus dem die Gasmenge übergeben wird bzw. in den die Gasmenge übernommen wird.
- (2) Die Inhalte der Lose, die im Einzelvertrag vereinbart werden können, sind in den §§ 7 bis 10 geregelt. In einem Einzelvertrag können mehrere Lose mit separaten Los-IDs oder zusammengefasst unter einer Los-ID vereinbart werden. Im Fall von mehreren Losen können die Laufzeit und die Entgelte der einzelnen Lose variieren.
- (3) Lose können in Einzelverträgen nur vom ersten (1.) Gastag eines Monats bis zum ersten (1.) Gastag eines nachfolgenden Monats angeboten werden.
- (4) Die Vertragspartner sind verpflichtet, sich gegenseitig schriftlich über Änderungen bezüglich der in den Einzelverträgen vereinbarten Kontaktdaten rechtzeitig mit einer Vorlaufzeit von zehn (10) Werktagen zu informieren.

- (5) Voraussetzung für den Abschluss von Einzelverträgen unter diesem Rahmenvertrag ist eine Zulassung des Anbieters gemäß § 2 Ziffer (10) der Ausschreibungsbedingungen.

§ 5 Zustandekommen von Einzelverträgen

Einzelverträge kommen nach Unterzeichnung des vom Anbieter in doppelter Ausführung zugesandten und unterzeichneten Einzelvertrages gemäß Anlage durch WINGAS TRANSPORT zustande. Der Anbieter erhält eine von WINGAS TRANSPORT unterschriebene Ausführung des Einzelvertrages zugesandt, in der von WINGAS TRANSPORT eine Einzelvertrages-ID eingetragen worden ist.

§ 6 Entgeltänderung in den Einzelverträgen

- (1) Der Anbieter hat das Recht, WINGAS TRANSPORT bis zum fünftletzten Werktag eines Monats geänderte Entgelte für die in einem Einzelvertrag vereinbarten Lose unter Angabe der Einzelvertrags-ID und Los-ID schriftlich mitzuteilen. Eine darüber hinausgehende einseitige, nachträgliche Änderung eines Einzelvertrages ist ausgeschlossen.
- (2) Die Frist zur Entgeltänderung gemäß § 6 Ziffer (1) ist eingehalten, wenn WINGAS TRANSPORT die vom Anbieter rechtsverbindlich unterzeichnete Mitteilung mit den geänderten Entgelten fristgerecht auf dem Postweg oder per Telefax zugeht.
- (3) WINGAS TRANSPORT wird das geänderte Entgelt gemäß § 6 Ziffer (1) bei der Erstellung einer neuen Merit-Order-Liste gemäß § 14 Ziffer (1) zum Abruf von externer Regelenergie ab dem ersten (1.) Gastag des folgenden Monats berücksichtigen.

TEIL 3: EINZELNE LOSE

§ 7 Erwerb von Gasmengen durch WINGAS TRANSPORT

- (1) Sofern die Vertragspartner das Los „Erwerb von Gasmengen durch WINGAS TRANSPORT“ vereinbaren, veräußert der Anbieter nach Abruf durch WINGAS TRANSPORT gemäß § 14 an WINGAS TRANSPORT
- eine Gasmenge von 480.000 kWh für einen Gastag
 - als Tagesbandlieferung mit gleichen Stundenmengen von 20.000 kWh
 - zu einem vereinbarten Entgelt als Arbeitspreis.

Der Anbieter ist in diesem Fall verpflichtet, die vorgehaltene Gasmenge an WINGAS TRANSPORT am Erfüllungsort zu übergeben und zu übereignen. WINGAS TRANSPORT ist verpflichtet, diese Gasmenge am Erfüllungsort zu übernehmen. WINGAS TRANSPORT ist darüber hinaus verpflichtet, das vereinbarte Entgelt zu zahlen.

- (2) An dem Gastag, an dem der Wechsel von MESZ zu MEZ erfolgt und der Gastag fünfundzwanzig (25) Stunden hat, beträgt die tägliche Gasmenge gemäß § 7 Ziffer (1) 500.000 kWh. An dem Gastag, an dem der Wechsel von MEZ zu MESZ erfolgt und der Gastag dreiundzwanzig (23) Stunden hat, beträgt die tägliche Gasmenge gemäß § 7 Ziffer (1) 460.000 kWh.

§ 8 Veräußerung von Gasmengen durch WINGAS TRANSPORT

- (1) Sofern die Vertragspartner das Los „Veräußerung von Gasmengen durch WINGAS TRANSPORT“ vereinbaren, veräußert WINGAS TRANSPORT nach Abruf gemäß § 14 an den Anbieter
- eine Gasmenge von 480.000 kWh für einen Gastag
 - als Tagesbandlieferung mit gleichen Stundenmengen von 20.000 kWh
 - zu einem vereinbarten Entgelt als Arbeitspreis.

WINGAS TRANSPORT ist in diesem Fall verpflichtet, diese Gasmenge an den Anbieter am zu übergeben und zu übereignen. Der Anbieter ist verpflichtet, diese Gasmenge am Erfüllungsort zu übernehmen. Der Anbieter ist darüber hinaus verpflichtet, das vereinbarte Entgelt zu zahlen.

- (2) An dem Gastag, an dem der Wechsel von MESZ zu MEZ erfolgt und der Gastag fünfundzwanzig (25) Stunden hat, beträgt die tägliche Gasmenge gemäß § 8 Ziffer (1) 500.000 kWh. An dem Gastag, an dem der Wechsel von MEZ zu MESZ erfolgt und der Gastag dreiundzwanzig (23) Stunden hat, beträgt die tägliche Gasmenge gemäß § 8 Ziffer (1) 460.000 kWh.

§ 9 „Gasleihe“ an WINGAS TRANSPORT

- (1) Sofern die Vertragspartner das Los „Gasleihe“ an WINGAS TRANSPORT“ vereinbaren, übergibt der Anbieter nach Abruf durch WINGAS TRANSPORT gemäß § 14 an WINGAS TRANSPORT
- eine maximale Gasmenge von 480.000 kWh an einem Gastag
 - mit einer Stundenmenge von 20.000 kWh
 - zu einem vereinbarten Entgelt als Arbeitspreis je Stunde, die WINGAS TRANSPORT die Gasmenge „entliehen“ hat,

ohne dass WINGAS TRANSPORT Eigentümer der übergebenen Gasmenge wird.

Der Anbieter ist in diesem Fall verpflichtet, die vorgehaltene Gasmenge an WINGAS TRANSPORT am Erfüllungsort zu übergeben. WINGAS TRANSPORT ist verpflichtet, diese Gasmenge zu übernehmen. WINGAS TRANSPORT ist berechtigt, die übernommene Gasmenge am Erfüllungsort ganz oder teilweise jederzeit mit einer Stundenmenge von 20.000 kWh unter Berücksichtigung des § 15 an den Anbieter zurückzugeben, der zur Übernahme verpflichtet ist. Die Nämlichkeit der übernommenen und der zurückgegebenen Gasmenge muss nicht gewahrt werden.

WINGAS TRANSPORT ist darüber hinaus verpflichtet, das vereinbarte Entgelt insoweit und bis zu dem Zeitpunkt zu zahlen, den WINGAS TRANSPORT für die Rückgabe der jeweiligen „entliehenen“ Gasmenge an den Anbieter gemäß § 15 mitgeteilt hat.

- (2) An dem Gastag, an dem der Wechsel von MESZ zu MEZ erfolgt und der Gastag fünfundzwanzig (25) Stunden hat, beträgt die tägliche Gasmenge gemäß § 9 Ziffer (1) 500.000 kWh. An dem Gastag, an dem der Wechsel von MEZ zu MESZ erfolgt und der Gastag dreiundzwanzig (23) Stunden hat, beträgt die tägliche Gasmenge gemäß § 9 Ziffer (1) 460.000 kWh.
- (3) Sollten vom Anbieter übernommene Gasmengen nach Ablauf des letzten Gastages des im Einzelvertrag vereinbarten Zeitraumes nicht vollständig von WINGAS TRANSPORT zurückgegeben worden sein, ist WINGAS TRANSPORT verpflichtet, diese Gasmengen am unmittelbar folgenden Gastag an den Anbieter zurückzugeben. § 9 Ziffer (1) gilt entsprechend.

§ 10 „Gasparken“ durch WINGAS TRANSPORT

- (1) Sofern die Vertragspartner das Los „Gasparken“ durch WINGAS TRANSPORT vereinbaren, übergibt WINGAS TRANSPORT nach Abruf gemäß § 14 an den Anbieter
 - eine maximale Gasmenge von 480.000 kWh an einem Gastag
 - mit einer Stundenmenge von 20.000 kWh
 - zu einem vereinbarten Entgelt als Arbeitspreis je Stunde, in der WINGAS TRANSPORT die Gasmenge bei dem Anbieter „geparkt“,

ohne dass der Anbieter Eigentümer der übergebenen Gasmenge wird.

WINGAS TRANSPORT ist in diesem Fall verpflichtet, die vorgehaltene Gasmenge an den Anbieter am Erfüllungsort zu übergeben. Der Anbieter ist verpflichtet, diese Gasmenge zu übernehmen. WINGAS TRANSPORT ist berechtigt, die übergebene Gasmenge jederzeit mit einer Stundenmenge von 20.000 kWh unter Beachtung von § 15 vom Anbieter zurückzufordern. Der Anbieter ist in diesem Fall verpflichtet, die entsprechende Gasmenge am Erfüllungsort WINGAS TRANSPORT zu übergeben und WINGAS TRANSPORT ist verpflichtet, diese Gasmenge zu übernehmen. Die Nämlichkeit der übernommenen und der zurückgegebenen Gasmenge muss nicht gewahrt werden.

WINGAS TRANSPORT ist darüber hinaus verpflichtet, das vereinbarte Entgelt insoweit und bis zu dem Zeitpunkt zu zahlen, den WINGAS TRANSPORT für die Rücknahme der jeweiligen „geparkten“ Gasmenge durch den Anbieter gemäß § 15 mitgeteilt hat.

- (2) An dem Gastag, an dem der Wechsel von MESZ zu MEZ erfolgt und der Gastag fünfundzwanzig (25) Stunden hat, beträgt die tägliche Gasmenge nach § 10 Ziffer (1) 500.000 kWh. An dem Gastag, an dem der Wechsel von MEZ zu MESZ erfolgt und der Gastag dreiundzwanzig (23) Stunden hat, beträgt die tägliche Gasmenge nach § 10 Ziffer (1) 460.000 kWh.

- (3) Sollten von WINGAS TRANSPORT übergebene Gasmengen nach Ablauf des letzten Gastages des im Einzelvertrag vereinbarten Zeitraumes nicht vollständig von WINGAS TRANSPORT vom Anbieter zurückgefordert worden sein, ist WINGAS TRANSPORT verpflichtet, diese Gasmengen am unmittelbar folgenden Gastag von dem Anbieter zurückzufordern. § 10 Ziffer (1) gilt entsprechend.

§ 11 Gemeinsame Vorschriften für die einzelnen Lose nach §§ 7 bis 10

- (1) Der Anbieter ist grundsätzlich verpflichtet, WINGAS TRANSPORT die Verfügbarkeit am Vortag (d-1) eines jeden Gastages (d) gemäß § 13 anzuzeigen, auf den sich das Los angebotener externer Regelenergie bezieht („unterbrechbares Los“). Abweichend hiervon kann der Anbieter im Einzelvertrag erklären, dass Lose verbindlich zur Verfügung stehen („verbindliches Los“); der Anbieter ist in diesem Fall von der Mitteilungspflicht gemäß § 13 Ziffer (1) befreit.
- (2) Der Punkt für die Übergabe und die etwaige Übereignung von Gasmengen gemäß der unter §§ 7 bis 10 genannten Lose ist der virtuelle Punkt des Marktgebietes „WINGAS TRANSPORT“ („Erfüllungsort“).
- (3) Die Kosten für die Bereitstellung der am Erfüllungsort zu übergebenen Gasmengen, insbesondere die Kosten für den Transport der Gasmengen zum Erfüllungsort, trägt derjenige Vertragspartner, der zur Übergabe verpflichtet ist. Der andere Vertragspartner trägt alle mit der Übernahme der Gasmengen verbundenen Kosten, insbesondere die Kosten für den Transport der Gasmengen ab dem Erfüllungsort.

TEIL 3: OPERATIVE ABWICKLUNG

§ 12 Voraussetzungen für die operative Abwicklung

- (1) Voraussetzung für das Angebot und den Abruf von Losen ist die Einrichtung und die Aufrechterhaltung einer funktionierenden Datenkommunikation gemäß § 12 Ziffer (4) zwischen den Vertragspartnern.
- (2) Durch den Abschluss des Rahmenvertrages beantragt der Anbieter bei WINGAS TRANSPORT die Einrichtung eines Regelenergie-Sub-Bilanzkontos zur operativen Abwicklung. Sofern der Anbieter nicht Bilanzkreisverantwortlicher des im Einzelvertrag genannten Bilanzkreises ist, ist der Anbieter verpflichtet, die Beantragung eines Regelenergie-Sub-Bilanzkontos durch den Bilanzkreisverantwortlichen zu veranlassen oder eine Vollmacht des Bilanzkreisverantwortlichen zur Einrichtung vorzulegen. WINGAS TRANSPORT teilt dem Anbieter die Nummer des eingerichteten Regelenergie-Sub-Bilanzkontos mit.
- (3) WINGAS TRANSPORT teilt dem Anbieter die Regelenergiebilanzkreisnummer der WINGAS TRANSPORT mit.

- (4) Der Anbieter hat mit WINGAS TRANSPORT bis spätestens 6:00 Uhr am Vortag (d-1) vor dem ein Los betreffenden Gastag (d) einen Kommunikationstest erfolgreich durchzuführen, der sicherstellt, dass der Anbieter die zur Bereitstellung von externer Regelenergie unter diesem Rahmenvertrag notwendigen Anforderungen an die Datenkommunikation erfüllt. Als notwendige Anforderung gilt insbesondere die Fähigkeit des Anbieters, mit WINGAS TRANSPORT eine automatisierte Datenkommunikation durchzuführen. Dies beinhaltet insbesondere das Senden und Empfangen der Edig@s-Nachrichtentypen „AVAILY“, „REQUEST“ und „REQRES“.

§ 13 Verfügbarkeitsmeldung des Anbieters

- (1) Der Anbieter teilt am Vortag (d-1) vor dem betreffenden Gastag (d) bis 10:00 Uhr unter Angabe der Vertragsreferenz per „AVAILY“ mit, welche Lose er am betreffenden Gastag (d) verbindlich bereitstellen kann („Verfügbarkeitsmeldung“). Die Vertragsreferenz ergibt sich aus der Einzelvertrags-ID und der Los-ID („<EINZELVERTRAGS-ID>_<LOS-ID>“), die im jeweiligen Einzelvertrag genannt sind. Sollte bis 10:00 Uhr keine Verfügbarkeitsmeldung des Anbieters bei WINGAS TRANSPORT vorliegen, gilt als Ersatzwert „Null“ („0“).
- (2) Hat der Anbieter „verbindliche Lose“ gemäß § 11 Ziffer (1) Satz 2 angeboten, gilt die Verfügbarkeitsmeldung gemäß § 13 Ziffer (1) als abgegeben.

§ 14 Abruf von externer Regelenergie

- (1) WINGAS TRANSPORT wird sich für den Abruf von externer Regelenergie einer „Merit-Order-List“ bedienen, die aus allen WINGAS TRANSPORT vorliegenden Losen von externer Regelenergie besteht, die für den betreffenden Gastag (d) angeboten werden und für die eine Verfügbarkeitsmeldung des Anbieters entsprechend § 13 vorliegt.
- (2) Der Abruf von Losen nach § 7 und § 8 erfolgt durch WINGAS TRANSPORT beim Anbieter bis 12:00 Uhr am Vortag (d-1) vor dem betreffenden Gastag (d) per „REQUEST“ unter Angabe der Vertragsreferenz. In dem Fall, dass die von dem Anbieter angebotene Lose nicht durch WINGAS TRANSPORT abgerufen werden, erhält der Anbieter keine gesonderte Mitteilung. Der Anbieter bestätigt zu Kontrollzwecken den Abruf bis 14:00 Uhr des gleichen Gastages (d-1) per „REQRES“. Auch wenn keine Bestätigung durch den Anbieter bis 14:00 Uhr bei WINGAS TRANSPORT vorliegt, gilt der Abruf als bestätigt.
- (3) Der Abruf von Losen nach § 9 und § 10 erfolgt durch WINGAS TRANSPORT beim Anbieter bis drei (3) volle Zeitstunden vor Beginn der Inanspruchnahme des jeweiligen Loses per „REQUEST“ unter Angabe der Vertragsreferenz. Der Anbieter bestätigt zu Kontrollzwecken den Abruf bis zwei (2) volle Zeitstunden vor der mitgeteilten Inanspruchnahme per „REQRES“. Auch wenn keine fristgemäße Bestätigung durch den Anbieter bei WINGAS TRANSPORT vorliegt, gilt der Abruf als bestätigt.

- (4) Für den Fall, dass der Abruf von Losen aus technischen Gründen nicht per „REQUEST“ erfolgen kann, wird der Anbieter von WINGAS TRANSPORT telefonisch oder per E-Mail oder auf andere geeignete Weise über die von ihm angegebene Kontaktstelle informiert.

§ 15 Rückgabe von „geliehenen“ Gasmengen und Rücknahme von „geparkten“ Gasmengen

- (1) WINGAS TRANSPORT teilt dem Anbieter spätestens drei (3) volle Zeitstunden per „REQUEST“ unter Angabe der Vertragsreferenz im Voraus mit, wann und welche Gasmengen verbindlich durch den Anbieter gemäß § 9 Ziffer (1) zurückzunehmen oder an WINGAS TRANSPORT vom Anbieter gemäß § 10 Ziffer (1) zurückzugeben sind.
- (2) Der Anbieter bestätigt zu Kontrollzwecken die Rückgabe bzw. Rücknahme gemäß § 15 Ziffer (1) spätestens zwei (2) volle Zeitstunden vor der mitgeteilten Rückgabe oder Rücknahme per „REQUEST“. Auch wenn keine Bestätigung durch den Anbieter vorliegt, gilt die Rückgabe bzw. Rücknahme als bestätigt.
- (3) § 14 Ziffer (4) gilt entsprechend.

§ 16 Nominierungen und Sicherstellung physischer Ein- und Ausspeisungen

- (1) Mit Abruf gemäß § 14 ist der Anbieter verpflichtet, die abgerufene externe Regelenergie im abgerufenen Zeitraum am Erfüllungsort unter Angabe des Code-Paares
- des Regelenergie-Sub-Bilanzkonto des im Einzelvertrag benannten Bilanzkreises und
 - des Regelenergiebilanzkreises der WINGAS TRANSPORT

entsprechend zu nominieren. Für den Fall, dass der Anbieter nicht Bilanzkreisverantwortlicher des im Einzelvertrag benannten Bilanzkreises ist, hat der Anbieter sicherzustellen, dass der Bilanzkreisverantwortliche diese Nominierung vornimmt. Die Übergabe von Gasmengen an WINGAS TRANSPORT und die Übernahme von Gasmengen durch WINGAS TRANSPORT kann nur über dieses Regelenergie-Sub-Bilanzkonto erfolgen.

- (2) Die Verpflichtung des Anbieters nach § 16 Ziffer (1) gilt entsprechend für die Nominierung der Rückgabe und Rücknahme von Gasmengen nach einer Mitteilung von WINGAS TRANSPORT gemäß § 15.
- (3) Sofern der Anbieter am Erfüllungsort Gasmengen an WINGAS TRANSPORT übergibt, stellt er sicher, dass diese Gasmengen zeitgleich physisch in das Marktgebiet „WINGAS TRANSPORT“ eingespeist werden.
- (4) Sofern der Anbieter am Erfüllungsort Gasmengen von WINGAS TRANSPORT übernimmt, stellt der Anbieter sicher, dass diese Gasmengen zeitgleich physisch aus dem Marktgebiet „WINGAS TRANSPORT“ ausgespeist werden.

TEIL 4: ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN

§ 17 Steuern

- (1) Die in diesem Rahmenvertrag oder in den darauf basierenden Einzelverträgen genannten Entgelte sind Nettoentgelte, neben denen die Umsatzsteuer mit dem jeweils geltenden Steuersatz gesondert in Rechnung gestellt wird.
- (2) Soweit Energiesteuer auf Erdgas („Erdgassteuer“) anfällt, wird diese in der jeweiligen gesetzlichen Höhe gesondert ausgewiesen und zusätzlich in Rechnung gestellt.

§ 18 Rechnungslegung und Zahlung

- (1) In den Fällen des § 7, § 9 und § 10 stellt der Anbieter WINGAS TRANSPORT monatlich die sich ergebenden Entgelte für die abgerufene externe Regelenergie unter Beachtung von § 17 kaufmännisch gerundet mit zwei (2) Nachkommastellen und unter Beachtung der Allokationen im Regelenergie-Sub-Bilanzkonto in Euro in Rechnung. Im Fall des § 8 gilt vorstehender Satz entsprechend für eine Rechnungslegung durch WINGAS TRANSPORT der sich aus § 18 Ziffer (1) ergebenden Entgelte.
- (2) Der zur Zahlung verpflichtete Vertragspartner hat den Rechnungsbetrag bis zum zehnten (10.) Werktag nach Zugang der Rechnung zu zahlen. Die Zahlung erfolgt durch Banküberweisung des entsprechenden Betrags auf ein in der Rechnung anzugebendes Konto des anderen Vertragspartners.
- (3) Beanstandungen von Rechnungen sind unverzüglich vorzubringen, spätestens jedoch innerhalb von drei (3) Wochen, gerechnet vom Tage des Zugangs der Rechnung an. Sie berechtigen, außer bei offensichtlichen Fehlern (z. B. Rechenfehlern), nicht zum Zahlungsaufschub, zur Zahlungskürzung oder Zahlungsverweigerung.
- (4) Die Aufrechnung mit Ansprüchen gegenüber einem Vertragspartner oder die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts ist nur bei unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen zulässig. Berechtigte Beanstandungen gemäß § 18 Ziffer (3) gewähren lediglich einen Rückzahlungsanspruch, der bei der nächsten Rechnungslegung ausgeglichen wird.
- (5) Leistungsort für Zahlungen ist der Verwaltungssitz eines rechnungslegenden Vertragspartners.

§ 19 Verletzung von Vertragspflichten und Kündigung aus wichtigem Grund

- (1) Erfüllt der Anbieter nach fristgerechtem Abruf von Gasmengen durch WINGAS TRANSPORT gemäß § 14 seine vertraglichen Pflichten ganz oder teilweise nicht (insbesondere die Pflichten nach § 16 Ziffer (3) und § 16 Ziffer (4)) und hat er dies zu vertreten, ist WINGAS TRANSPORT für die betroffenen Lose von der Zahlungspflicht insoweit befreit. WINGAS TRANSPORT ist ohne weitere Mahnung berechtigt, die weitere Erfüllung abzulehnen und durch ande-

re Lose anderer Anbieter sowie andere Regelenergieprodukte zu ersetzen. Die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen durch WINGAS TRANSPORT bleibt unberührt.

- (2) Dieser Rahmenvertrag nebst der zugehörigen Einzelverträge können aus wichtigem Grund außerordentlich gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Vertragspartner wiederholt gegen seine vertraglichen Verpflichtungen verstößt oder wenn gegen ihn Zwangsvollstreckungsmaßnahmen eingeleitet wurden. In Bezug auf den Anbieter liegt ein wichtiger Grund darüber hinaus vor, wenn dem Anbieter gemäß § 2 Ziffer (4) der Ausschreibungsbedingungen die Zulassung gemäß § 2 Ziffer (10) der Ausschreibungsbedingungen entzogen worden ist.
- (3) Maßnahmen nach § 19 Ziffer (2) bedürfen der Schriftform.

§ 20 Höhere Gewalt und Leistungshindernisse

- (1) Die Vertragspartner sind von der Erfüllung ihrer Verpflichtung entbunden, soweit und solange sie durch höhere Gewalt oder infolge von Umständen, die sie nicht zu vertreten haben oder deren Abwendung für sie, gemessen an der Gegenleistung, auch durch Anwendung vernünftigerweise zu erwartender Sorgfalt und technischer und wirtschaftlicher Mittel unzumutbar ist, an der Erfüllung gehindert sind. Hierzu zählen insbesondere, aber nicht abschließend

- Bereitstellungs- und Bezugsstörungen aufgrund von Streik,
- Aussperrung,
- Akte der Gesetzgebung,
- behördliche Maßnahmen,
- Stromausfall,
- Naturkatastrophen,
- Ausfall von Telekommunikationsverbindungen und
- Betriebsstörungen und Defekte sowie notwendigen Reparaturen,

nicht jedoch die Unmöglichkeit der Zahlung von Geld.

- (2) Der von höherer Gewalt betroffene Vertragspartner hat unverzüglich den anderen Vertragspartner zu verständigen und die voraussichtliche Dauer des Vorliegens von Höherer Gewalt mitteilen. Er wird sich bemühen, mit allen technisch möglichen und wirtschaftlich vertretbaren Mitteln dafür zu sorgen, dass die Voraussetzungen zur Erfüllung dieses Rahmenvertrages einschließlich der Einzelverträge wiederhergestellt werden.
- (3) Unbeschadet § 20 Ziffer (1) sind die Vertragspartner von der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus diesem Rahmenvertrag einschließlich der zugehörigen Einzelverträge entbunden, soweit WINGAS TRANSPORT aufgrund von Arbeiten zur Instandhaltung des Leitungssystems oder Maßnahmen zum Neubau, zur Änderung oder zur Erweiterung von Anlagen (z. B. Gasdruckregelmessanlagen, Verdichter etc.) nicht in der Lage ist, die Verpflichtungen aus den abgeschlossenen Netzzugangsverträgen zu erfüllen.

§ 21 Haftung

- (1) Die Vertragspartner haften einander für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, es sei denn, der Vertragspartner selbst, dessen gesetzliche Vertreter, Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen haben weder vorsätzlich noch fahrlässig gehandelt.
- (2) Im Fall der Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten haften die Vertragspartner einander für Sach- und Vermögensschäden, es sei denn, der Vertragspartner selbst, dessen gesetzliche Vertreter, Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen haben weder vorsätzlich noch fahrlässig gehandelt; die Haftung der Vertragspartner im Fall leicht fahrlässig verursachter Sach- und Vermögensschäden ist auf den vertragstypisch, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Typischerweise ist bei Geschäften der fraglichen Art von einem Schaden in Höhe von EUR 2,5 Mio. bei Sachschäden und EUR 1 Mio. bei Vermögensschäden auszugehen.
- (3) Die Vertragspartner haften einander für Sach- und Vermögensschäden bei nicht wesentlichen Vertragspflichten, es sei denn, der Vertragspartner selbst, dessen gesetzliche Vertreter, Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen haben weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt. Die Haftung der Vertragspartner selbst und für ihre gesetzlichen Vertreter, leitende Erfüllungsgehilfen und Verrichtungsgehilfen ist im Fall grob fahrlässig verursachter Sach- und Vermögensschäden auf den vertragstypisch, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Die Haftung der Vertragspartner für sog. einfache Erfüllungsgehilfen ist im Fall grob fahrlässig verursachter Sachschäden auf EUR 1,5 Mio. und Vermögensschäden auf EUR 0,5 Mio. begrenzt.
- (4) Eine Haftung von WINGAS TRANSPORT für Maßnahmen nach § 16 Abs. 2 EnWG ist für Vermögensschäden ausgeschlossen. Maßnahmen nach § 16 Abs. 2 EnWG sind insbesondere auch solche, die zur Sicherstellung der Versorgung von Haushaltskunden mit Erdgas gemäß § 53 a EnWG ergriffen werden.
- (5) Eine Haftung der Vertragspartner nach zwingenden Vorschriften des Haftpflichtgesetzes und anderen Rechtsvorschriften bleibt unberührt.
- (6) Die § 21 Ziffern (1) bis (5) gelten auch zu Gunsten der gesetzlichen Vertreter, Arbeitnehmer sowie der Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen von WINGAS TRANSPORT. Mit Ausnahme von § 21 Ziffer (4) gilt dies entsprechend auch für den Anbieter.
- (7) Soweit ein Vertragspartner, seine gesetzlichen Vertreter, Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen einen Schaden (Personen-, Sach- oder Vermögensschaden) bei einem Dritten durch Verletzung der vertraglichen Pflichten schuldhaft verursacht haben, stellt dieser Vertragspartner den anderen Vertragspartner von Ansprüchen des Dritten im Umfang dessen gesetzlicher oder vertraglicher Haftung gegenüber dem Dritten insoweit frei. Soweit die Vertragspartner für den Schaden eines Dritten als Gesamtschuldner haften, bemisst sich der Ausgleichsanspruch im Innenverhältnis nach dem Grad der Verursachung des Schadens durch die Vertragspartner.

§ 22 Vertraulichkeit und Datenschutz

- (1) Die Vertragspartner haben den Inhalt dieses Rahmenvertrages einschließlich der Einzelverträge sowie alle Informationen, die sie im Zusammenhang mit dem Rahmenvertrag und den Einzelverträgen erhalten haben (im Folgenden „vertrauliche Informationen“ genannt) vorbehaltlich der Bestimmungen in § 22 Ziffer (2), vertraulich zu behandeln und nicht offen zu legen oder Dritten zugänglich zu machen, es sei denn, der betroffene Vertragspartner hat dies zuvor schriftlich genehmigt. Die Vertragspartner verpflichten sich, die vertraulichen Informationen ausschließlich zum Zweck der Durchführung des Rahmenvertrages und des jeweiligen Einzelvertrages zu verwenden.
- (2) Jeder Vertragspartner hat das Recht, vertrauliche Informationen, die er vom anderen Vertragspartner erhalten hat, ohne deren schriftliche Genehmigung offen zu legen
 - a) gegenüber einem verbundenen Unternehmen, sofern dieses in gleicher Weise zur Vertraulichkeit verpflichtet ist,
 - b) gegenüber seinen Vertretern, Beratern, Banken und Versicherungsgesellschaften, wenn und soweit die Offenlegung für die ordnungsgemäße Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen erforderlich ist und diese Personen oder Gesellschaften sich ihrerseits zuvor zur vertraulichen Behandlung der Informationen verpflichtet haben oder von Berufs wegen gesetzlich zur Verschwiegenheit verpflichtet sind; oder
 - c) in dem Umfang, wie diese vertraulichen Informationen
 - dem diese Informationen empfangenden Vertragspartner zu dem Zeitpunkt, zu dem er sie von dem anderen Vertragspartner erhalten hat, berechtigterweise bereits bekannt sind,
 - bereits öffentlich zugänglich sind oder der Öffentlichkeit in anderer Weise als durch Tun oder Unterlassen des empfangenden Vertragspartners zugänglich werden; oder
 - von einem Vertragspartner aufgrund einer gesetzlichen Bestimmung oder einer gerichtlichen oder behördlichen Anordnung oder einer Anfrage der Regulierungsbehörde offen gelegt werden müssen; in diesem Fall hat der offen legende Vertragspartner den anderen Vertragspartner unverzüglich hierüber zu informieren.
- (3) Die Pflicht zur Einhaltung der Vertraulichkeit endet fünf (5) Jahre nach dem Ende des Rahmenvertrages.
- (4) WINGAS TRANSPORT ist berechtigt, Verbrauchs-, Abrechnungs- und Vertragsdaten an Dritte weiterzugeben, soweit und solange dies zur ordnungsgemäßen Abwicklung dieses Rahmenvertrages oder jeweiligen Einzelvertrages erforderlich ist. Der Anbieter erklärt sein Einverständnis zur automatisierten Datenverarbeitung durch WINGAS TRANSPORT oder ein von WINGAS TRANSPORT beauftragtes Unternehmen nach den Vorschriften der Datenschutzgesetze.

§ 23 Rechtsnachfolge

- (1) Jeder Vertragspartner ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus diesem Rahmenvertrag einschließlich der zugehörigen Einzelverträge auf einen Dritten zu übertragen. Für die Übertragung ist grundsätzlich die Zustimmung des anderen Vertragspartners erforderlich. Diese darf nur versagt werden, wenn der Dritte nicht sichere Gewähr für die Erfüllung dieses Rahmenvertrages einschließlich der zugehörigen Einzelverträge bietet oder ein wichtiger Grund vorliegt, der die Verweigerung der Zustimmung rechtfertigt.
- (2) Wenn WINGAS TRANSPORT die Rechte und Pflichten aus diesem Rahmenvertrag einschließlich der zugehörigen Einzelverträge auf ein Unternehmen überträgt, das mit WINGAS TRANSPORT i.S.d. § 15 AktG verbunden ist, bedarf es nicht der Zustimmung des Anbieters.
- (3) § 23 Ziffer (2) gilt entsprechend für den Fall, dass das Marktgebiet „WINGAS TRANSPORT“ mit einem oder mehreren anderen Marktgebieten zusammengelegt wird und WINGAS TRANSPORT die Funktion des Bilanzkreisnetzbetreibers auf einen Dritten überträgt.
- (4) Wenn der Anbieter die Rechte und Pflichten aus diesem Rahmenvertrag einschließlich der zugehörigen Einzelverträge auf ein Unternehmen überträgt, das mit dem Anbieter i.S.d. § 15 AktG verbunden ist und das die Anforderungen gemäß Ausschreibungsbedingungen erfüllt, bedarf es nicht der Zustimmung der WINGAS TRANSPORT.

§ 24 Veränderung des Rahmenvertrages

- (1) WINGAS TRANSPORT hat das Recht, mit einer Frist von fünfzehn (15) Werktagen zum ersten (1.) Tag des folgenden Monats diesen Rahmenvertrag für zukünftig abzuschließende Einzelverträge zu ändern.
- (2) Sollten für Abwicklung des Abrufs von externer Regelenergie und/oder für die Rückgabe von „geliehenen“ Gasmengen bzw. die Rücknahme von „geparkten“ Gasmengen standardisierte Edig@s-Nachrichtentypen vom Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e.V. oder von der Deutschen Vereinigung des Gas- und Wasserfachs e. V. veröffentlicht werden, finden diese auf die operative Abwicklung bestehender Einzelverträge gemäß §§ 12 bis 16 Anwendung.

§ 25 Loyalität

Sollten sich während der Laufzeit dieses Rahmenvertrages oder der zugehörigen Einzelverträge die wirtschaftlichen, rechtlichen und/oder technischen Verhältnisse, unter denen die Vertragsbestimmungen vereinbart worden sind, so wesentlich ändern, dass einem Vertragspartner die Beibehaltung der Vertragsbestimmungen nicht mehr zugemutet werden kann, weil die auf einen gerechten Ausgleich der beiderseitigen wirtschaftlichen Interessen abzielenden Absichten der Vertragspartner nicht mehr erfüllt werden, so kann dieser Vertragspartner bean-

sprechen, dass die Vertragsbestimmungen den geänderten Verhältnissen entsprechend angepasst werden.

§ 26 Salvatorische Klausel

- (1) Wenn eine oder mehrere Bestimmungen dieses Rahmenvertrages oder der zugehörigen Einzelverträge unwirksam oder undurchführbar sind oder werden, hat dies keinen Einfluss auf die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen und auf Bestand und Fortdauer dieses Rahmenvertrages und der zugehörigen Einzelverträge.
- (2) Die Vertragspartner verpflichten sich, die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine neue, ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst nahekommende wirksame und durchführbare Vereinbarung mit Wirkung zum Zeitpunkt der Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit der Bestimmung zu ersetzen.

§ 27 Schriftform

Änderungen und Ergänzungen dieses Rahmenvertrages und der zugehörigen Einzelverträge bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung des Schriftform-erfordernisses selbst.

§ 28 Gerichtsstand und anwendbares Recht

- (1) Gerichtsstand für Streitigkeiten aus diesem Rahmenvertrag und der zugehörigen Einzelverträge ist Kassel. Streitigkeiten werden durch die ordentliche Gerichtsbarkeit entschieden.
- (2) Auf diesen Rahmenvertrag und die zugehörigen Einzelverträge findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung. Die Regelungen des UN-Kaufrechts sind ausgeschlossen.

§ 29 Laufzeit und ordentliche Kündigung

- (1) Der Rahmenvertrag tritt mit der seiner Unterzeichnung durch die beiden Vertragspartner in Kraft.
- (2) Dieser Rahmenvertrag und die zugehörigen Einzelverträge laufen vom ersten (1.) Tag des nach dem Vertragsschluss folgenden Monats, 6:00 Uhr bis zum ersten (1.) Oktober 2009, 6:00 Uhr.
- (3) Die Vertragspartner sind berechtigt, einzelne oder alle Einzelverträge oder diesen Rahmenvertrag nebst aller zugehörigen Einzelverträge mit einer Frist von fünfzehn (15) Werktagen zum



ersten (1.) Tag des folgenden Monats zu kündigen. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

- (4) Sofern nach § 9 Ziffer (3) Gasmengen WINGAS TRANSPORT zurückzugeben oder nach § 10 Ziffer (3) Gasmengen von WINGAS TRANSPORT zurückzufordern sind, endet der Rahmenvertrag nebst der Einzelverträge, in denen die entsprechenden Lose vereinbart worden sind, abweichend von § 29 Ziffer (2) und Ziffer (3) frühestens mit Ablauf des Gastages, an dem die vollständige Rückgabe bzw. Rücknahme der Gasmengen erfolgt ist.

§ 30 Wesentliche Bestandteile

Die Ausschreibungsbedingungen und die Anlage „Muster Einzelvertrag“ sind wesentliche Bestandteile dieses Rahmenvertrags und der im Zusammenhang geschlossenen Einzelverträge.

, den _____ Kassel, den _____

FIRMA

WINGAS TRANSPORT GmbH & Co. KG